

PROSPEKT

für den Investmentfonds (nachstehend „Fonds“) gemäß
Investmentfondsgesetz 2011 idGf (nachstehend „InvFG“)

VB Mündel-Rent

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG)

ISIN: AT0000855812 (A) / AT0000A0HR15 (T)

der

Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
(nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“)
Kolingasse 14-16
A - 1090 WIEN



Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Telefon: + 43 (0)50 4004 Durchwahl 3221 oder 3638

Fax: + 43(0)50 4004 Durchwahl 3191

Internet: <http://www.volksbankinvestments.com>

E-Mail: fonds-midoffice@volksbankinvest.at

Firmenbuchnummer: 54527 m

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

Dieser Prospekt wurde im Juli 2015 entsprechend den gemäß den Bestimmungen des InvFG erstellten Fondsbestimmungen erstellt und ist ab 6. Juli 2015 gültig. Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Fondsbestimmungen am 25. Februar 2013 in Kraft getreten sind.

Dem Anleger sind rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile die Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, „KID“) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt und die Fondsbestimmungen kostenlos zur Verfügung gestellt und sind gemeinsam mit den Wesentlichen Anlegerinformationen auf der Website www.volksbankinvestments.com abrufbar. Dieser Prospekt wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht. Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente kann in Papierform sowie auf elektronischem Weg erfolgen. Die Unterlagen sind auch bei der Depotbank sowie bei den im Abschnitt I Punkt 17 angeführten Zahl- und Einreichstellen erhältlich.

Erstverlautbarung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 30.12.1993

- | | | |
|---|---|---|
| 1. Änderung: verlautbart am 05.01.1995 | 19. Änderung: verlautbart am 15.03.2007 | 37. Änderung: verlautbart am 12.09.2012 |
| 2. Änderung: verlautbart am 05.01.1996 | 20. Änderung: verlautbart am 10.05.2007 | 38. Änderung: verlautbart am 15.02.2013 |
| 3. Änderung: verlautbart am 10.12.1996 | 21. Änderung: verlautbart am 10.10.2007 | 39. Änderung: verlautbart am 22.02.2013 |
| 4. Änderung: verlautbart am 30.09.1997 | 22. Änderung: verlautbart am 29.03.2008 | 40. Änderung: verlautbart am 25.06.2013 |
| 5. Änderung: verlautbart am 10.12.1997 | 23. Änderung: verlautbart am 01.07.2008 | 41. Änderung: verlautbart am 12.12.2013 |
| 6. Änderung: verlautbart am 07.04.1998 | 24. Änderung: verlautbart am 18.12.2008 | 42. Änderung: verlautbart am 13.02.2014 |
| 7. Änderung: verlautbart am 01.10.1998 | 25. Änderung: verlautbart am 28.03.2009 | 43. Änderung: verlautbart am 09.04.2014 |
| 8. Änderung: verlautbart am 12.02.1999 | 26. Änderung: verlautbart am 27.02.2010 | 44. Änderung: verlautbart am 30.06.2014 |
| 9. Änderung: verlautbart am 01.07.1999 | 28. Änderung: verlautbart am 15.05.2010 | 45. Änderung: verlautbart am 07.08.2014 |
| 10. Änderung: verlautbart am 08.02.2001 | 29. Änderung: verlautbart am 20.07.2010 | 46. Änderung: verlautbart am 24.10.2014 |
| 11. Änderung: verlautbart am 31.01.2002 | 30. Änderung: verlautbart am 31.08.2010 | 47. Änderung: verlautbart am 17.02.2015 |
| 13. Änderung: verlautbart am 26.02.2004 | 31. Änderung: verlautbart am 30.03.2011 | 48. Änderung: verlautbart am 29.05.2015 |
| 14. Änderung: verlautbart am 28.01.2005 | 32. Änderung: verlautbart am 08.04.2011 | 49. Änderung: verlautbart am 03.07.2015 |
| 15. Änderung: verlautbart am 23.09.2005 | 33. Änderung: verlautbart am 31.05.2011 | |
| 16. Änderung: verlautbart am 31.03.2006 | 34. Änderung: verlautbart am 31.08.2011 | |
| 17. Änderung: verlautbart am 30.06.2006 | 35. Änderung: verlautbart am 07.10.2011 | |
| 18. Änderung: verlautbart am 31.10.2006 | 36. Änderung: verlautbart am 29.03.2012 | |

ZULASSUNG ZUM ÖFFENTLICHEN VERTRIEB

Der Fonds ist in folgenden Ländern zum öffentlichen Vertrieb zugelassen:

Republik Österreich

Bundesrepublik Deutschland

Im Abschnitt I Punkt 17 sind die Zahl- und Einreichstellen angeführt. Im Abschnitt I Punkt 17 sind die Zahl- und Einreichstellen angeführt. Ein öffentlicher Vertrieb in anderen, als den genannten Ländern ist daher nicht zulässig. Zusätzliche Informationen für Anleger außerhalb Österreichs finden sich am Ende dieses Dokuments.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNG – DISCLAIMER FÜR VERTRIEB VON NON-US-FONDS AN US-KUNDEN

Der Fonds wurde nicht nach den betreffenden Rechtsvorschriften in den USA registriert. Anteile des Fonds sind somit weder für den Vertrieb in den USA noch für den Vertrieb an jegliche US-Staatsbürger (oder Personen, die dort ihren ständigen Aufenthalt haben) oder Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der USA gegründet wurden, bestimmt.

ABSCHNITT I

INFORMATIONEN ÜBER DEN FONDS

1. Bezeichnung

Der Fonds hat die Bezeichnung „VB Mündel-Rent“ und ist ein Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG. Die Veranlagung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG.

Bis zum 24.02.2013 führte der Fonds die Bezeichnung „Volksbank-Mündel-Rent“. Bis zum 01.05.2002 führte der Fonds die Bezeichnung „Volksbank-Schilling-Invest“.

Der Fonds entspricht der europäischen Richtlinie (EU) 2009/65/EG (OGAW). Dieser Fonds ist in Österreich zugelassen und wird durch die österreichische Finanzmarktaufsicht (nachstehend „FMA“), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, reguliert.

2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist

Der Fonds wurde am 27.07.1989 aufgelegt und auf unbestimmte Zeit errichtet.

3. Angabe der Stelle, bei der die Fondsbestimmungen sowie die periodischen Berichte erhältlich sind

Der Prospekt einschließlich der Fondsbestimmungen, die Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, „KID“) und die Rechenschafts- und Halbjahresberichte stehen Ihnen jederzeit kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei sämtlichen hierfür berechtigten im österreichischen Volksbankensektor zusammengefassten Kreditinstituten in deutscher Sprache zur Verfügung. Die genannten Dokumente, die aktuellen Anteilspreise sowie sonstige Informationen sind weiters im Internet unter www.volksbankinvestments.com/fondsinfos zu finden. Die Wesentlichen Anlegerinformationen sind auch in englischer Sprache erhältlich.

4. Kurzangaben über die auf den Fonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilinhabern vom Fonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden

STEUERLICHE BEHANDLUNG für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

(Rechtlicher) Hinweis: Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland.

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklarungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer- (KESt)pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der

Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische Kuponauszahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere, sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;
- für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 25 % KESt.

20 % der außerordentlichen Erträge des Fonds (Kursgewinne aus der Realisierung von Aktien und Aktienderivaten) unterliegen ebenfalls der 25 % KESt.

Für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 30.06.2011 beginnen, wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge (Aktien, Aktienderivate) von 20 % auf 30 % erhöht.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge (Aktien, Aktienderivate) von 30 % auf 40 % erhöht.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge auf Kursgewinne aus Anleihen und Anleihederivate erweitert und 50 % aller realisierten außerordentlichen Erträge mit 25 % KESt besteuert.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2013 beginnen, werden 60 % aller realisierten außerordentlichen Erträge mit 25 % KESt besteuert.

Spekulationsfrist bei Veräußerung der Fondsanteile:

Für vor dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz idF – nachstehend „EStG“ – vor dem BudgetbegleitG 2011).

Ab dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bei Veräußerung ab dem 01.04.2012 erfolgt die Besteuerung durch die depotführenden Stellen, welche die Differenz zwischen dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert und dem Verkaufserlös der Fondsanteile einer 25 %igen KESt-Endbesteuerung unterwerfen. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltesdauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KESt die Anschaffungskosten vermindern. Etwaige Veräußerungsverluste können im selben Kalenderjahr mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen (ausgenommen Zinserträge bei Kreditinstituten) im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Für ab

01.04.2012 erzielte endbesteuerte Einkünfte (inkl. ausschüttungsgleiche Erträge) hat die depotführende Stelle einen allfälligen Verlustausgleich über alle bei derselben depotführenden Stelle gehaltenen Depots des Steuerpflichtigen unmittelbar vorzunehmen. Für den Zeitraum 01.04.2012 bis 31.12.2012 erfolgt der Verlustausgleich durch die depotführende Stelle nachträglich bis spätestens 30.04.2013.

Werden die ab 01.01.2011 angeschafften Anteile vor dem 01.04.2012 veräußert, gilt eine verlängerte Spekulationsfrist (dh die steuerpflichtigen Erträge sind im Wege der Veranlagung zu versteuern).

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für KESt pflichtige Erträge durch den KESt Abzug (KESt I und KESt II) als abgegolten.

Ausschüttungen (Zwischenaußschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind bis zum 01.04.2012 mit dem Tarif zu versteuern, danach kommt der 25 %ige Sondersteuersatz zur Anwendung (Veranlagung).

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, sind Ausschüttungen sowie sämtliche ausschüttungsgleiche ordentliche und außerordentliche Erträge (sämtliche Realisierungen von Kursgewinnen auf Fondsebene) im Betriebsvermögen steuerpflichtig (soweit sie aus steuerpflichtigen Erträgen stammen). Die steuerfreie Thesaurierung von realisierten Kursgewinnen im Fonds ist letztmalig für Geschäftsjahre, die im Kalenderjahr 2012 beginnen, möglich.

Kursgewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen, die vor dem 01.04.2012 veräußert werden, sind im Wege der Veranlagung zu erfassen. Sämtliche bereits versteuerte Erträge vermindern diesen Veräußerungsgewinn. Bei Veräußerung nach dem 31.03.2012 von im Betriebsvermögen natürlicher Personen befindlicher Fondsanteile kommt bereits der 25 % Sondersteuersatz zur Anwendung (Veranlagung).

Besteuerung und KESt II Abzug bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche ordentliche Erträge (Zinsen, Dividenden) sind steuerpflichtig.

Ausschüttungen von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind mit der Körperschaftsteuer (KÖSt) zu versteuern.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, sind Ausschüttungen sowie sämtliche ausschüttungsgleiche ordentliche und außerordentliche Erträge (sämtliche Realisierungen von Kursgewinnen auf Fondsebene) im Betriebsvermögen steuerpflichtig (soweit sie aus steuerpflichtigen Erträgen stammen). Die steuerfreie Thesaurierung von realisierten Kursgewinnen im Fonds ist letztmalig für Geschäftsjahre, die im Kalenderjahr 2012 beginnen, möglich.

Ausländische Dividenden, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 06.07.2009): Bulgarien, Irland, Zypern), aus Norwegen sowie aus bestimmten vergleichbaren Drittstaaten stammen, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Die übrigen ausländischen Dividenden sind KÖSt-pflichtig.

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als Kapitalertragssteuer zu verwenden. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführt KESt kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet werden.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (zB Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer für KESt II-pflichtige Kapitalerträge durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KESt auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Privatstiftungen unterliegen mit KESt II-pflichtigen Kapitalerträgen grundsätzlich der 12,5 % Zwischensteuer. Privatstiftungen unterliegen mit KESt II-pflichtigen Kapitalerträgen ab der Veranlagung 2011 grundsätzlich der 25 % Zwischensteuer. Eine KESt auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Ausländische Dividenden, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 06.07.2009): Bulgarien, Irland, Zypern), aus Norwegen sowie aus bestimmten vergleichbaren Drittstaaten stammen, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Die übrigen ausländischen Dividenden sind KÖSt-pflichtig.

Ab dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KESt die Anschaffungskosten vermindern.

FATCA

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmungen („Foreign Account Tax Compliance Act“) und des dabei vorgenommenen Fonds-Registrierungsprozesses bei der US-amerikanischen IRS („Internal Revenue Service“) wurde dem Fonds folgende GIIN („Global Intermediary Identification Number“) zugewiesen: HCASU9.99999.SL.040

Der Fonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als „deemed-compliant“, dh als FATCA-konform.

5. Stichtag für den Jahresabschluss und Häufigkeit der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 01.11. bis 31.10. des nächsten Kalenderjahres.

Die Ausschüttung bzw. Auszahlung der KESt gemäß § 58 Abs. 2 InvFG IV/M Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt ab 27.12. des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor Zwischenausschüttungen durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jedes Rechnungsjahr des Fonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes ist der Rechenschaftsbericht innerhalb von 4 Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von 2 Monaten zu veröffentlichen.

6. Name der Personen, die mit der Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG beauftragt sind

Mit der Prüfung des Fonds und der jährlichen Rechenschaftsberichte ist die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, beauftragt.

Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht.

7. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere:

— **Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert**

Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds (dingliches Recht).

— **Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto**

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist je Anteilsgattung in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist grundsätzlich nicht begrenzt.

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) je Anteilsgattung dargestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Anteilinhaber gelegen erachtet.

— **Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung**

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Gemäß Artikel 6 der Fondsbestimmungen werden die Anteilscheine jeweils über einen Anteil ausgegeben.

— **Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls dieses besteht**

Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

— **Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Fonds beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber**

Kündigung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

- mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

- mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß b) ist während einer Kündigung gemäß a) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des

Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationslöses nach Ende der Abwicklung.

Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilinhaber informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit einem anderen Investmentfonds oder mit mehreren Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei dabei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten) bzw. Information über die Details an die Anteilinhaber (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 30 Tagen) zu erfolgen hat. Die Anteilinhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagentyp umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

Abspaltung des Fondsvermögens

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

Andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß InvFG bzw. der Richtlinie 2009/65/EG oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

8. Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Die Ausgaben und Rücknahmen der Anteile erfolgen durch die Depotbank.

Eine Börseneinführung an der Wiener Börse ist derzeit nicht geplant.

9. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Gemäß Artikel 4 der Fondsbestimmungen erfolgt die Ausgabe von Anteilen börsentlich (= Börsetag der Wiener Börse).

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine je Anteilsgattung ist grundsätzlich nicht

beschränkt. Die Anteile können bei den im Punkt 17 angeführten Zahl- und Einreichstellen erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 2,50 % des Wertes eines Anteiles. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages aufgerundet auf die nächsten 50 Cent.

Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Der Fonds kann grundsätzlich auch Teil eines Ansparplanes sein.

Abrechnungsstichtag

Erfolgt der Ordereingang bei der Depotbank zur Ausgabe von Anteilscheinen an einem österreichischen Börsentags bis spätestens 14:30 Uhr (MEZ), so ist der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis der veröffentlichte Rechenwert des nächsten Bankarbeitstages (Schlussstag) zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Später einlangende Orders gelten als am nächsten Bankarbeitstag eingegangen. Die Wertstellung für die Belastung des Kaufpreises erfolgt einen Bankarbeitstag nach dem für die Abrechnung maßgebenden Börsentag (Schlussstag).

10. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann

Rücknahme von Anteilen

Gemäß Artikel 4 der Fondsbestimmungen erfolgt die Rücknahme von Anteilen börsentlich (= Börsentag der Wiener Börse).

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Aussetzung der Rücknahme

Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist den Anteilinhabern ebenfalls bekannt zu geben.

Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis

Es fällt kein Rücknahmeabschlag an. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 50 Cent.

Der Fonds kann grundsätzlich auch Teil eines Auszahlungsplanes sein.

Abrechnungsstichtag

Erfolgt der Ordereingang bei der Depotbank zur Rücknahme von Anteilscheinen an einem österreichischen Börsentag bis spätestens 14:30 Uhr (MEZ), so ist der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis der veröffentlichte Rechenwert des nächsten Bankarbeitstages (Schlussstag). Später einlangende Orders gelten als am nächsten Bankarbeitstag eingegangen. Die Wertstellung für die

Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt einen Bankarbeitstag nach dem für die Abrechnung maßgebenden Börsentag (Schlussstag).

11. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

— Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise

Berechnungsmethode

Zur Preisberechnung des Fonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten (= verfügbaren) Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds 5 % oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Gemäß Artikel 4 der Fondsbestimmungen erfolgt die Berechnung des Anteilswertes in EUR.

Häufigkeit der Berechnung

Gemäß Artikel 4 der Fondsbestimmungen erfolgt die Berechnung des Ausgabepreises und die Berechnung des Rücknahmepreises börsentlich (= Börsentag der Wiener Börse).

— Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile verbundenen Kosten

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile bei einer der im Punkt 17 angeführten Zahl- und Einreichstellen erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlags bei Ausgabe von Anteilscheinen. Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die Verwaltungsgesellschaft.

— Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird börsentlich (= Börsentag der Wiener Börse) von der Depotbank ermittelt und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung (Der Standard) mit Erscheinungsort im Inland (Österreich) und in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Verwaltungsgesellschaft (www.volksbankinvestments.com/fondsinfos) veröffentlicht.

Der aktuellste Anteilswert (= Net Asset Value – NAV) des Fonds wird ebenfalls unter www.volksbankinvestments.com/fondsinfos veröffentlicht.

12. Regeln für die Vermögensbewertung

Der Wert eines Anteiles einer Anteilsgattung ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Anteilsgattung einschließlich der Erträge durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilsgattung.

Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung ist deren Wert auf der Grundlage des für den gesamten Fonds ermittelten Wertes zu berechnen.

In der Folge ergibt sich der Wert einer Anteilsgattung aus der Summe der für diese Anteilsgattung zu berechnenden anteiligen Nettovermögenswerte des Fonds.

Der Gesamtwert des Fonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, zu ermitteln.

Zur Preisberechnung des Fonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten (= verfügbaren) Schlusskurse der Heimatbörse herangezogen.

Grundlage der Fondspreisberechnung

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Schlusskurses der Heimatbörse ermittelt. Anleihenpreise werden grundsätzlich von der Kursquelle „IBOXX“ herangezogen.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder auf andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- c) Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren Rechenwerten, die grundsätzlich von der OeKB veröffentlicht werden, bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (zB ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- d) Die Preise von börsennotierten Futures werden von der Futurebörsen und die Preise von börsennotierten Optionen werden von der Optionsbörse bezogen. Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.
- e) Die Preise für Devisentermingeschäfte werden von den EZB-Devisenkursen bezogen. Hiervon ausgenommen sind CAD, GBP, JPY, THB und USD – diese werden von den Londoner Schlusskursen aus Bloomberg bezogen.
- f) Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit den letzten verfügbaren Schlusskursen von der EZB in die Fondswährung umgerechnet. Für die nachfolgenden ausländischen Währungen werden die Schlusskurse aus Bloomberg herangezogen: USD, CAD, GBP, JPY und THB.
- g) Bankguthaben und Festgelder werden grundsätzlich mit ihrem Nennwert bewertet. Angelaufene Zinsen werden berücksichtigt.

13. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Nach Maßgabe des Artikels 6 der Fondsbestimmungen können für den Fonds mehrerer Gattungen von Anteilscheinen, insbesondere im Hinblick auf die Ertragsverwendung, ausgegeben werden.

Für den Fonds bestehen aktuell folgende Anteilsgattungen:

- ISIN: AT0000855812 – aufgelegt am 27.07.1989 – Ausschüttung (A) in EUR
- ISIN: AT0000A0HR15 – aufgelegt am 17.05.2010 – Thesaurierer (T) in EUR

Eine detaillierte Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge findet sich im Artikel 6 der Fondsbestimmungen.

14. Beschreibung der Anlageziele des Fonds, einschließlich der finanziellen Ziele (zB Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (zB Spezialisierung auf geografische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Fonds Gebrauch gemacht werden kann

Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anteilinhabers und es ist hierzu gegebenenfalls eine persönliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.

Der VB Mündel-Rent ist ein Rentenfonds und strebt als Anlageziel hohen laufenden Ertrag, unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens an. Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem InvFG und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (festverzinsliche Wertpapiere inkl. festverzinsliche Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten, Geldmarktinstrumente, derivative Instrumente und Sichteinlagen) erwerben und veräußern. Auch der nicht in festverzinslichen Wertpapieren angelegte Teil des Fondsvermögens dient im Rahmen von Umschichtungen des Fonds-Portefeuilles und zeitweilig höherer Kassenhaltung zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei den Wertpapieranlagen dieser anlagepolitischen Zielsetzung.

Für den Fonds dürfen nur mündelsichere und auf EUR lautende festverzinsliche Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente inländischer Emittenten erworben werden, wobei überwiegend in österreichische Staatsanleihen in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate veranlagt wird. Als festverzinslich gelten auch Wertpapiere, die mit einem veränderlichen Zinssatz ausgestattet sind, sofern dieser an eine bestimmte Größe, etwa an einen Interbankzinssatz oder an einen Eurogoldmarktsatz, gebunden ist. Die Laufzeit der Anleihen kann kurz-, mittel- und/oder langfristig sein. Weiters investiert der Fonds überwiegend in Anleihen, die ein Investment-Grade-Rating (Rating, mit guter bis sehr guter Bonität) aufweisen.

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von der Republik Österreich begeben oder garantiert werden, dürfen gemäß den von der FMA bewilligten Fondsbestimmungen zu mehr als 35 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und denselben Emission 30 % des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Der Fonds darf bis zu 49 % des Fondsvermögens Geldmarktinstrumente erwerben. Neben den Erträgnissen dürfen Bankguthaben in EUR, in Form von Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von unter 6 Monaten im Sinne des § 25 Abs. 4 und 8 BWG¹, bis zu 10 % des Fondsvermögens gehalten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds vorübergehend Kredite bis zur Höhe von 10 % des Fondsvermögens aufnehmen.

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass mit 31.12.2014 die Bestimmung des § 25 BWG aufgrund europäischer Vorgaben außer Kraft getreten ist. Die Art der Veranlagung des Fonds wird jedoch entsprechend den bisherigen Anforderungen fortgeführt. Angewandte Techniken, Instrumente und Strategien bleiben ebenso wie das Risikoprofil des Fonds unberührt.

Der Fonds entspricht der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) und ist als Zielfonds geeignet. Anteile an Investmentfonds dürfen nicht erworben werden.

Weiters stehen bei der Auswahl der Anlagewerte die Aspekte Sicherheit, Wachstum und Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Hierbei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds zur Absicherung von Anlagepositionen Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch wird das Zinsänderungsrisiko des Fonds nicht erhöht.

Derivative Instrumente dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Bei der Veranlagung des Fonds wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen. Die genauen Anlagegrenzen sind Gegenstand des 3. Hauptstückes im 3. Abschnitt (Veranlagungsbestimmungen) und im 4. Abschnitt (Risikomanagement) des InvFG.

Die Anteilscheine des Fonds sind **zur Anlage von Mündelgeld geeignet** und sind auch **für die Anlegung in den Deckungsstock** einer inländischen Bank für Spareinlagen gemäß § 216 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) **geeignet**. Die Veranlagungen des Fonds entsprechen **den Vorschriften über liquide Mittel zweiten Grades iSd § 25 Abs. 8 Z 9 Bankwesengesetz (BWG)**².

14.1. TECHNIKEN UND INSTRUMENTE DER ANLAGEPOLITIK

Der Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

— Wertpapiere

Wertpapiere sind

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriezte Schuldtitel,
- alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (zB Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen,

nach Maßgabe von § 69 InvFG, jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem im Sinne des § 69 Abs. 2 InvFG

- Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
 - Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
 - Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z 3 InvFG
- ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang der Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang der Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das

Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

— Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente bis zu 49 % des Fondsvermögens erworben werden, die

- an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang der Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
- üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht (= Unionsrecht) festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanziert soll; die Kreditlinie hat durch

² Es wird darauf hingewiesen, dass mit 31.12.2014 die Bestimmung des § 25 BWG aufgrund europäischer Vorgaben außer Kraft getreten ist. Die Art der Veranlagung des Fonds wird jedoch entsprechend den bisherigen Anforderungen fortgeführt. Angewandte Techniken, Instrumente und Strategien bleiben ebenso wie das Risikoprofil des Fonds unberührt.

ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z 2 lit c genannten Kriterien erfüllt.

Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Höchstens 10 % des Fondsvermögens dürfen in festverzinsliche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, auch keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

— Anteile an Investmentfonds (§ 77 InvFG)

Dieser Fonds darf keine Anteile an anderen Investmentfonds halten.

— Derivative Instrumente

Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für den Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
4. sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs. 1 InvFG genannten Vermögenswerten führen.

Miterfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG ist 10 % des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 % des Fondsvermögens.

Anlagen eines Fonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

Sicherheitenstrategie

OTC-Derivate werden unbesichert abgeschlossen – dh der Fonds muss keine Sicherheiten liefern bzw. ist der Fonds nicht berechtigt für abgeschlossene OTC-Derivate Sicherheiten einzufordern.

Verwendungszweck

Derivative Instrumente dürfen ausschließlich zur Absicherung eingesetzt werden.

Der Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung bedeutet, dass der Einsatz derivativer Instrumente zur Reduzierung von bestimmten Risiken des Fonds erfolgt (zB Marktrisiko), taktischer Natur ist und somit eher kurzfristig erfolgt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf den Investitionsgrad dieses Fonds nicht über den Einsatz von Derivaten steigern (Leverage).

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine unabhängige Risikomanagementfunktion eingerichtet, welche hierarchisch und funktional von operativen Abteilungen getrennt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festgelegt, umgesetzt und diese aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Kredit-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, laufend zu bewerten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren in Verwendung, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen.

Quantitative Risikolimits sind in Punkt 14 im Rahmen der Anlagestrategie und Anlagepolitik des Fonds festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet Verfahren an, die die Einhaltung der Risikolimits gewährleistet.

Das Gesamtrisiko ist nach dem Commitment Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz zu ermitteln.

Gesamtrisiko Commitment Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos gemäß § 89 InvFG den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate iSv § 73 Abs. 6 InvFG in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden Netting- und Hedgingvereinbarungen berücksichtigt, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Investmentfonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten.

Das auf diese Art ermittelte mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten.

— Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von unter 6 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von unter 6 Monaten bis zu 10 % des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut

- seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 % des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.
3. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist neben den Erträgnissen der Höhe nach mit 10 % des Fondsvermögens begrenzt.
4. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Fonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von unter 6 Monaten aufweisen.

— Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 % des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig. Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

— Pensionsgeschäfte

Gemäß Fondsbestimmungen dürfen keine Pensionsgeschäfte eingesetzt werden.

— Wertpapierleihegeschäfte

Gemäß Fondsbestimmungen dürfen keine Wertpapierleihegeschäfte eingesetzt werden.

14.2. RISIKOPROFIL DES FONDS

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Fonds auswirken.

Für diesen Fonds können insbesondere die im Folgenden angeführten Risiken von Bedeutung sein:

- das Risiko, dass der gesamte Markt einer Assetklasse sich negativ entwickelt und dass dies den Preis und Wert dieser Anlagen negativ beeinflusst (**Marktrisiko**)
- Risiko, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers besteht, ändern kann (**Zinsänderungsrisiko**)
- das Risiko, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann (**Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko**)
- Risiken, die auf eine Konzentration auf bestimmte Anlagen oder Märkte zurückzuführen sind (**Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko**)

Mit der Veranlagung in Fonds können grundsätzlich folgende Risiken verbunden sein:

— Marktrisiko

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Zinsänderungsrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstrumentes besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen idR die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In den beschriebenen Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des festverzinslichen Wertpapiers bzw. Geldmarktinstrumentes in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kurschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers bzw. Geldmarktinstrumentes unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten bzw. Geldmarktinstrumente geringere Kursrisiken als solche festverzinslichen Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten bzw. Geldmarktinstrumente haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen. Demgegenüber ist die Verzinsung von festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten höher (Ausnahme: inverse Zinsstruktur). Die Gesellschaft versucht die immanenten Risiken einer Wertpapieranlage zu minimieren und die Chancen zu erhöhen. Hierbei kann aber eine Garantie für einen prognostizierten Anlageerfolg nicht gegeben werden.

— Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller bzw. Kreditinstitute auf den Kurs eines Wertpapiers oder Geldmarktinstrumentes bzw. den Wert einer Bankeinlage aus.

Auch bei sorgfältigster Auswahl der Vermögensgegenstände kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern bzw. Kreditinstituten oder der dem Wertpapier zugrunde liegende Vermögenswerte (Underlyingkreditrisiko) eintreten.

— Erfüllungsrisiko bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallrisiko der Gegenpartei)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

— Liquiditätsrisiko

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Schuldverschreibungen erwirbt die

Verwaltungsgesellschaft für den Fonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

— Wechselkursrisiko bzw. Währungsrisiko

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

— Verwahrungsrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das etwa durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers verursacht werden kann.

— Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

— Performancerisiko

Für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

— Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

— Inflexibilitätsrisiko

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds bedingt sein.

— Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

— Kapitalrisiko

Das Risiko betreffend das Kapital des Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

— Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigten werden, wie zB internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

— Bewertungsrisiko

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigkt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

— Länderrisiko bzw. Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können zB Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

— Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

— Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

— Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und das Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

— Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Werden dem Fonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen

verbundenen Anlagerisiken, wie bspw. Markt-, Kredit-, Wechselkurs- oder Gegenparteirisiken.

— Risiko bei derivativen Instrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Instrumente erwerben, sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind.

Mit derivativen Instrumenten können Risiken verbunden sein, wie folgt:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigter werden.
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäfts kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);

15. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Fonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Fonds

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,45 % des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird. Die Verwaltungsgebühr deckt neben der Managementgebühr auch etwaige Vertriebskosten ab. Die Verwaltungsgebühren sind in den „Laufenden Kosten“ enthalten, die im KID unter dem Punkt „Kosten“ näher erläutert werden.

Sonstige Aufwendungen

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

— Kosten für die Depotbank

Dem Fonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland angelastet. Derzeit belaufen sich diese Kosten in Summe auf 0,025 % p.a. des Wertpapiervermögens (Wertpapier-Depotgebühren),

die jeweils zu Monatsende aliquoziert nach Behaltedauer berechnet werden.

Die Depotbank erhält für die Führung der Fondsbuchhaltung, die tägliche Preisberechnung des Fonds und die Preisveröffentlichung, die Erstellung des Bankbriefes sowie für weitere Fondsbuchhaltungsdienste eine quartalsweise Abgeltung bis zu einer Höhe von 0,10 % p.a. des Fondsvermögens (Depotbankgebühren), wobei diese Kosten teilweise auch umgehend in den Fonds verbucht werden können.

Diese Kosten sind in den „Laufenden Kosten“ enthalten, die im KID unter dem Punkt „Kosten“ näher erläutert werden.

Bei Abwicklung des Fonds erhält die Depotbank eine einmalige Vergütung von 0,50 % des Fondsvermögens (Abwicklungsgebühr).

— Systemkosten

Unter Systemkosten werden sowohl die laufenden Kosten für den Betrieb eines technisch notwendigen Systems als auch die Investitionskosten für Verbesserungen des Systems verstanden. Auch die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Zugang zu den Fondsbuchhaltungsdaten und mit der Anlagegrenzprüfung entstehen, sind umfasst.

Diese Kosten sind in den „Laufenden Kosten“ enthalten, die im KID unter dem Punkt „Kosten“ näher erläutert werden.

— Publizitäts- und Meldekosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilinhabern im In- und Ausland entstehen. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (sofern gesetzlich vorgesehen) sind umfasst.

Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren, dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Kosten, die sich aus aufsichtsrechtlichen Meldepflichten ergeben, können auch dem Fonds verrechnet werden.

Diese Kosten sind in den „Laufenden Kosten“ enthalten, die im KID unter dem Punkt „Kosten“ näher erläutert werden.

— Kosten für Abschlussprüfung

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer ist abhängig von der im Rechnungsjahr gebuchten Verwaltungsgebühr des Fonds, wobei eine Mindestgebühr vom Wirtschaftsprüfer verrechnet werden kann.

Diese Kosten sind in den „Laufenden Kosten“ enthalten, die im KID unter dem Punkt „Kosten“ näher erläutert werden.

— Kosten für steuerliche Vertretung

Für die Erstellung der steuerlichen Behandlung des Fonds und für die Übermittlung der Steuerdaten an die OeKB erhält der steuerliche Vertreter ein Honorar von EUR 700 pro Jahr, bei Vorliegen mehrerer Anteilklassen wird EUR 400 ab der zweiten Anteilkasse in Rechnung gestellt. Für die Meldung von zusätzlichen Ausschüttungen wird ein zusätzliches Honorar von EUR 250 pro Ausschüttung verrechnet. Bei Dachfonds wird zusätzlich zu diesem Honorar mit einem Aufwand von EUR 150 pro Zielfonds, soweit kein Selbstnachweis zu ermitteln ist, verrechnet. Alle angeführten Preise sind exkl. USt.

Diese Kosten sind in den „Laufenden Kosten“ enthalten, die im KID unter dem Punkt „Kosten“ näher erläutert werden.

— Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden. In den Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR)) mit umfasst.

Die explizit ausgewiesenen Transaktionskosten werden im Rechenschaftsbericht angeführt und sind nicht in den „Laufenden Kosten“ enthalten.

Der Ausweis der Transaktionskosten erfolgt in Übereinstimmung mit der von der Vereinigung österreichischer Investmentgesellschaften abgestimmten Vorgangsweise für Rechnungsjahre, die nach Inkrafttreten des InvFG 2011 (ab 01.09.2011) begonnen haben.

— Lizenzkosten

Ist der Erwerb von Lizenzen für die Veranlagung, Verwendung und Darstellung von Ratingangaben notwendig, können die damit verbundenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst und dem Fonds angelastet werden. Diese Kosten sind in den „laufenden Kosten“ enthalten, die im KID unter dem Punkt „Kosten“ näher erläutert werden.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht sind im Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens in der Berichtsperiode“ unter dem Punkt 2 „Fondsergebnis“ die oben beschriebenen Aufwendungen betragsmäßig dargestellt.

Vorteile

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Fonds sonstige geldwerte Vorteile (zB für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinne von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinne von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

16. Angaben über die externen Beratungsfirmen oder Anlageberater, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Vermögen des Fonds entnommen werden

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt Leistungen folgender externer Beratungsfirmen, Anlageberater oder sonstige an Dritte übertragene Dienstleistungen für den Fonds in Anspruch:

— Name der Firma oder des Beraters

Externe Beratungsfirmen oder Anlageberater, deren Vergütung zu Lasten der Fonds gehen, werden nicht in Anspruch genommen.

— Einzelheiten des Vertrags mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentaktiengesellschaft, die für die Anteilinhaber von Interesse sind; ausgenommen sind Einzelheiten betreffend die Vergütungen

keine

— Andere Tätigkeiten von Bedeutung

Keine

17. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Fonds vorzunehmen. Diese Angaben sind auf jeden Fall hinsichtlich des Mitgliedstaats zu machen, in dem der Fonds bewilligt ist. Falls ferner die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben werden, sind die oben bezeichneten Angaben hinsichtlich dieses Mitgliedstaats zu machen und in den dort verbreiteten Prospekt aufzunehmen

Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen bzw. der Auszahlungen sowie die Rücknahme der Anteile durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

Zahl- und Einreichstellen

Gemäß Artikel 2 der Fondsbestimmungen ist die Zahl- und Einreichstelle in Bezug auf den Fonds in Österreich:

die Volksbank Wien-Baden AG³, Wien.

Zahl- und Einreichstellen außerhalb Österreichs:

Bundesrepublik Deutschland: DZ BANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Zusätzliche Informationen für Anleger außerhalb Österreichs finden sich am Ende dieses Dokuments. Ein öffentlicher Vertrieb in anderen, als den genannten Ländern ist daher nicht zulässig.

Verbreitung von Informationen

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen findet § 136 InvFG Anwendung. Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Verwaltungsgesellschaft

erfolgen.

Sofern die Anteilinhaber über bestimmte Tatsachen oder Vorgänge gemäß § 133 InvFG zu informieren sind, wird die Verwaltungsgesellschaft die Informationen über die Depotbank den depotführenden Stellen zur Verfügung stellen, die diese an die Anteilinhaber weiterleiten.

18. Weitere Anlageinformationen

Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Fonds – diese Angaben können entweder im Prospekt enthalten oder diesem beigefügt sein

Die Angaben beziehen sich auf die Wertentwicklung des Fonds pro Kalenderjahr.

Kalenderjahr	A-Tranche	T-Tranche
1990	6,50 %	-
1991	9,30 %	-

³ Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft war bis einschließlich 3.7.2015 Depotbank für Kapitalanlagefonds der Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. Am 4.7.2015 wurde die Depotbankfunktion der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Volksbank Wien-Baden AG übertragen. Die Volksbank Wien-Baden AG übt daher ab dem 4.7.2015 die Funktion der Depotbank iSd § 39 InvFG 2011 für Kapitalanlagefonds der Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. aus.

1992	9,63 %	-
1993	10,94 %	-
1994	0,45 %	-
1995	13,51 %	-
1996	7,23 %	-
1997	5,74 %	-
1998	9,64 %	-
1999	-1,44 %	-
2000	5,55 %	-
2001	6,22 %	-
2002	9,13 %	-
2003	4,17 %	-
2004	7,14 %	-
2005	4,93 %	-
2006	-0,13 %	-
2007	0,33 %	-
2008	9,09 %	-
2009	3,45 %	-
2010	5,44 %	-
2011	5,06 %	5,05 %
2012	10,63 %	10,62 %
2013	-1,98 %	-1,98 %
2014	12,95 %	12,94 %

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei der Berechnung der Wertentwicklung der unterschiedlichen Anteilsgattungen durch systembedingte Rundungen zu Abweichungen kommen kann.

Aktuelle Werte sind im letzten Rechenschaftsbericht und unter www.volksbankinvestments.com/fondsinfos zu finden.

Performancehinweis

Die Performance wird entsprechend der OeKB-Methode berechnet. Ausgabe- und Rücknahmespesen werden nicht berücksichtigt. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung eines Fonds zu. Die Angabe der Wertentwicklung erfolgt in Prozent (ohne Spesen) unter Berücksichtigung der Ausschüttung beziehungsweise Auszahlung.

Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist

Die Anlage in den Fonds ist für Anleger geeignet, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Ziel des Rentenfonds ist es, einen hohen laufenden Ertrag zu erzielen, unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen Kapitalverlust hinzunehmen.

Strategie für die Ausübung der Stimmrechte

Die Ausübung von Stimmrechten ist integraler Bestandteil des Managementprozesses. Die mit Wertpapieren von notierten Unternehmen, die von diesem Fonds gehalten werden, verbundene Stimmrechte werden unter Berücksichtigung von quantitativen und ökonomischen Aspekten ausgeübt. Unter 2 % wird kein Stimmrecht in Anspruch genommen. Es wird jeweils aufgrund der relativen Höhe des Investments, der Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung und einer wirtschaftlichen Abwägung entschieden, ob eine Stimmabgabe sinnvoll ist.

Bei der Entscheidung über die Stimmrechtsausübung werden die Interessen der Anteilinhaber des jeweiligen Fonds über alle anderen Interessen gestellt.

Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen

Bei der Ausführung von Handelsentscheidungen werden folgende Faktoren, im besten Interesse des Fonds, berücksichtigt: Kurs; Kosten; Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung; Umfang und Art des Auftrags; alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte. Die Grundsätze der Auftragsausführung (Durchführungspolitik) können auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

19. Wirtschaftliche Informationen

Etwasige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter Punkt 15 genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Fonds zu zahlen sind

Die unter Punkt 15 genannten Kosten und Gebühren sind vom Fonds zu tragen.

Die unter Punkt 9 und 10 genannten Kosten sind vom Anteilinhaber zu tragen. Es kann ein Ausgabeaufschlag gemäß Punkt 9 und ein Rücknahmearabschlag gemäß Punkt 10 verrechnet werden. Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage/vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen wird und individuell vom depotführenden Kreditinstitut festgelegt werden kann. Die aktuellen Gebühren können jederzeit bei dem depotführenden Kreditinstitut erfragt werden.

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle. Werden die Anteilscheine bei Dritten zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

ABSCHNITT II

INFORMATIONEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

- 1. Informationen über die Verwaltungsgesellschaft mit einem Hinweis darauf, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist als im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds**

Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt

Die Verwaltungsgesellschaft des in diesem Dokument näher beschriebenen Fonds ist die Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 1090 Wien, Kolingasse 14-16.

Die Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Investmentfonds (InvFG) und ist zur Verwaltung von Investmentfonds nach dem InvFG gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 Bankwesengesetz (BWG) und zur individuellen Verwaltung von Portfolios gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 und 4 lit. a) InvFG berechtigt. Weiters ist sie als Alternativer Investmentfonds Manager gemäß § 6 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz (AIFMG) konzessioniert und ist zur Verwaltung von Alternativen Investmentfonds (AIF) gemäß § 3 Abs. 2 Z 31 InvFG berechtigt. Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und ist beim Handelsgericht Wien als Firmenbuchgericht zu FN 54527 m eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist in keinem weiteren Mitgliedstaat niedergelassen.

Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft. Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist

Gegründet wurde die Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. am 11.10.1988.

Falls die Gesellschaft weitere Investmentfonds verwaltet, Angabe dieser weiteren Investmentfonds

Richtlinienkonforme Sondervermögen:

Advisory Vorsorge Dachfonds —

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB 1 —

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Amerika-Invest —

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB BestSector-Invest —

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Convertible-Bond —

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Corporate-Bond —

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Covered-Bond-Flex —

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Covered-Bond-Flex-PKG —

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Dividend-Invest —

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Dollar-Rent —

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Ethik-Invest —

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Euro-Government-Bond —

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Europa-Invest —

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Europa-Rent —

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Floating-Rate-Bond —

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Geld-Rent —

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Global-Emerging-Bond —

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Global-Emerging-Invest —

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Global-Mix —

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB GoEast-Bond —

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB GoEast-Invest —

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Inter-Bond —

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Mündel-Rent —

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Österreich-Invest —

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Pacific-Invest —

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Premium-Evolution 25 —

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Premium-Evolution 50 —

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Premium-Evolution 100 —

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Rent —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Rent-Flex —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Smart-Bond 11/2020 —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Smart-Corporate 12/2018 —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Smart-Step up 11/2020 —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Smile —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

Volksbank-Mündel-Flex —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

Alternative Investmentfonds (AIF):**Anderes Sondervermögen:**

VB Asset-Navigator-Pure —
Miteigentumsfonds gemäß §§ 166 ff InvFG,

VB Garantie-Spar-Fonds —
Miteigentumsfonds gemäß §§ 166 ff InvFG,

VB Garantie-Spar-Fonds 3 —
Miteigentumsfonds gemäß §§ 166 ff InvFG,

Pensionsinvestmentfonds:

Austro-Garant —
Pensionsinvestmentfonds-Österreich,
Miteigentumsfonds gemäß §§ 168 ff InvFG iVm §§ 108g ff EStG,

Spezialfonds:

Gabor Spezialfonds —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 66 ff InvFG,

immoliquid —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 66 ff InvFG,

Portfolio VB SAB —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 66 ff InvFG,

VB Mündel-Flex für VB-Nostro 1 —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 66 ff InvFG,

VB Mündel-Rent für VB-Nostro 1 —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 66 ff InvFG,

Volksbank-Portfolio 4 —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 66 ff InvFG,

Volksbank-Portfolio 5 —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 66 ff InvFG,

Volksbank-Portfolio 16 —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 66 ff InvFG,

Volksbank-Portfolio 28A —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 66 ff InvFG,

Volksbank-Portfolio 29 —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 66 ff InvFG,

Spezialfonds in der Form von Anderes Sondervermögen:

Aktienportfolio 1 —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 166 ff InvFG,

Aktienportfolio 2 —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 166 ff InvFG,

Aktienportfolio 3 —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 166 ff InvFG,

VB Garantie-Spar-Fonds 2 —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 166 ff InvFG,

Volksbank-Portfolio 33 —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 166 ff InvFG,

Volksbank-Portfolio 34 —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 166 ff InvFG,

Spezialfonds in der Form von Pensionsinvestmentfonds:

Austro-Garant 2 dynamisch —
Pensionsinvestmentfonds-Österreich,
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 168 ff InvFG iVm §§ 108g ff EStG,

Austro-Garant 2 konservativ —
Pensionsinvestmentfonds-Österreich,
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 168 ff InvFG iVm §§ 108g ff EStG,

Name und Funktion der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane. Angabe der Hauptfunktionen, die diese Personen außerhalb der Gesellschaft ausüben, wenn sie für diese von Bedeutung sind

Geschäftsführung:

Manfred Stagl
Günter Toifl

Aufsichtsrat:

Friedrich Strobl, MBA (Vorsitzender)
Thomas Schantz (Stellvertreter des Vorsitzenden)
Mag. Hubert Bereuter
Betr. oec Gerhard Hamel
Michael Santer

Aktuelle Angaben über die Geschäftsführung und die Zusammensetzung des Aufsichtsrates entnehmen Sie bitte dem letzten öffentlichen Rechenschaftsbericht.

Angabe der Hauptfunktionen die außerhalb der Gesellschaft ausgeübt werden:

Manfred Stagl

- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Immo Kapitalanlage AG, Wien
- Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der VÖIG (Vereinigung Österreichischer Investmentgesellschaften), Wien

Günter Toifl

- Mitglied des Aufsichtsrates der Immo Kapitalanlage AG, Wien
- Prokurist der Volksbank Regio Invest AG, Wien (vormals Volksbank-Quadrat Bank AG)

Friedrich Strobl, MBA

- Vorsitzender des Aufsichtsrates der VICTORIA-VOLKSANKEN Pensionskassen AG, Wien
- Mitglied des Aufsichtsrates der VICTORIA-VOLKSANKEN Vorsorgekasse AG, Wien
- Mitglied des Aufsichtsrates des Zertifikate Forum Austria, Wien

Thomas Schantz

- Bereichsdirektor Private Banking der Volksbank Wien-Baden AG, Wien
- Vorstand der VB Baden Beteiligung e. Gen., Baden
- Mitglied des Aufsichtsrates der VICTORIA-VOLKSANKEN Pensionskassen AG, Wien
- Mitglied des Aufsichtsrates der Volksbanken-Versicherungsdienst GmbH, Wien

Mag. Hubert Bereuter

- Geschäftsführer der VB Services für Banken Ges.m.b.H., Wien
- Mitglied des Beirates des ARZ – Allgemeines Rechenzentrum Gesellschaft m.b.H., Wien
- Mitglied des Aufsichtsrates der STUZZA – Studiengesellschaft für Zusammenarbeit im Zahlungsverkehr Ges.m.b.H., Wien

Betr. oec Gerhard Hamel

- Vorstandsvorsitzender der Volksbank Vorarlberg e. Gen., Rankweil
- Präsident des Verwaltungsrates der Volksbank Aktiengesellschaft, Fürstentum Liechtenstein
- Präsident des Verwaltungsrates der Volksbank AG, St. Margrethen (Schweiz)
- Präsident des Verwaltungsrates der JML Holding AG, Zug (Schweiz)
- Geschäftsführer der Volksbank Vorarlberg Marketing- und Beteiligungs GmbH, Rankweil
- Geschäftsleitung der Volksbank Vorarlberg Immobilien GmbH & Co OG, Hohenems
- Mitglied des Aufsichtsrates der Volksbank Regio Invest AG, Wien (vormals Volksbank-Quadrat Bank AG)

Michael Santer

- Mitglied der ACI Austria – The Financial Markets Association, Wien

Kapital: Höhe des gezeichneten Kapitals mit Angabe des eingezahlten Kapitals

Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft:

EUR 2.500.000,- (zur Gänze einbezahlt)

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. An Dritte übertragene Aufgaben

Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehenden angeführten Tätigkeiten an Dritte übertragen:

Interne Revision, Compliance & Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, Fondsbuchhaltung, Meldewesen betreffend die Verwaltungsgesellschaft (bestimmte Meldungen gemäß BWG und InvFG 2011 und AIFMG, VO (EU) 575/2013 (CRR) und Leistungs- und Strukturstatistik Verordnung), Meldewesen betreffend Fonds (Meldungen gemäß VO (EU) Nr. 648/2012 (EMIR))

(übertragene Beratungs- bzw. Verwaltungstätigkeiten siehe Abschnitt I Punkt 16)

ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK (VERWAHRSTELLE)

1. Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt

Die Depotbank des Fonds ist die Volksbank Wien-Baden AG *), mit Sitz in 1010 Wien, Schottengasse 10.

Sie ist beim Handelsgericht Wien als Firmenbuchgericht zu FN 211524s eingetragen.

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft hat gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 20.04.1989, GZ 25 8201/1-V/13/89, die Funktion der Depotbank für den Fonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedürfen der Bewilligung der FMA. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Depotbank ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

2. Haupttätigkeit und Aufgaben der Depotbank

Der Depotbank obliegt gemäß InvFG die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds und sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Fonds gemäß den Bestimmungen des InvFG und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Weiters werden folgende Aufgaben von der Depotbank übernommen:

- Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen)
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften
- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft
mit beschränkter Haftung

Günter Toifl
Geschäftsführung

Mag. Claudio Gligo
Prokurist

*) Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft war bis einschließlich 3.7.2015 Depotbank für Kapitalanlagefonds der Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. Am 4.7.2015 wurde die Depotbankfunktion der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Volksbank Wien-Baden AG übertragen. Die Volksbank Wien-Baden AG übt daher ab dem 4.7.2015 die Funktion der Depotbank i.S.d. § 39 InvFG 2011 für Kapitalanlagefonds der Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. aus.

ANHANG

Fondsbestimmungen für den VB Mündel-Rent

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **VB Mündel-Rent**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 idGf iVm § 25 Abs. 6 und Abs. 10 Z 1 bis 8 Bankwesengesetz (BWG)⁴ iVm § 230b Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)**, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein richtlinienkonformes Sondervermögen und wird von der **Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.** (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft⁵, mit Sitz in Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen ausschließlich Vermögenswerte gemäß InvFG und § 25 Abs. 6 und Abs. 10 Z 1 bis 8 Bankwesengesetz (BWG)³ und § 230b⁶ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) ausgewählt werden.

⁴ Es wird darauf hingewiesen, dass mit 31.12.2014 die Bestimmung des § 25 BWG aufgrund europäischer Vorgaben außer Kraft getreten ist. Die Art der Veranlagung des Fonds wird jedoch entsprechend den bisherigen Anforderungen fortgeführt. Angewandte Techniken, Instrumente und Strategien bleiben ebenso wie das Risikoprofil des Fonds unberührt.

⁵ Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft war bis einschließlich 3.7.2015 Depotbank für Kapitalanlagefonds der Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. Am 4.7.2015 wurde die Depotbankfunktion der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Volksbank Wien-Baden AG übertragen. Die Volksbank Wien-Baden AG übt daher ab dem 4.7.2015 die Funktion der Depotbank iSD § 39 InvFG 2011 für Kapitalanlagefonds der Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. aus.

⁶ mit 01.02.2013 hat sich der Paragraph im ABGB von § 230b auf § 217 geändert

Für den Investmentfonds dürfen auf EUR lautende festverzinsliche Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente inländischer Emittenten erworben werden, wobei überwiegend in österreichische Staatsanleihen in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate veranlagt wird.

Die Anteilscheine dieses Investmentfonds sind zur Anlage von Mündgeld geeignet und sind auch für die Anlage im Deckungsstock einer inländischen Bank für Spareinlagen gemäß § 230a⁷ ABGB geeignet.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen bis zu 49 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von der Republik Österreich begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 vH des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörsse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

Nicht anwendbar.

Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen ausschließlich zur Absicherung eingesetzt werden.

Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idGf ermittelt. Details und Erläuterungen finden sich im Prospekt.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von unter 6 Monaten dürfen gehalten werden. Bankguthaben dürfen neben den Erträgnissen 10 vH des Fondsvermögens nicht überschreiten.

⁷ mit 01.02.2013 hat sich der Paragraph im ABGB von § 230a auf § 216 geändert

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

Wertpapierleihe

Nicht anwendbar.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Nähere Angaben betreffend den Artikel 3 finden sich im Prospekt.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR. Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilwerts fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt börsetätiglich.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilwert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 2,50 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf die nächsten 50 Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt börsetätiglich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilwert abgerundet auf die nächsten 50 Cent. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszuzahlen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01.11. bis zum 31.10.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragsnisverwendung

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KESt-Abzug und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KESt-Abzug und zwar jeweils über einen Anteil ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Ertragsnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondsubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 27.12. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 27.12. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragsnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KESt-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 27.12. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragsnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESt-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEst-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 27.12. des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEst-Abzug (Vollthesaurierter Auslandstranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEst-Abzug erfolgt ausschließlich im Ausland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **0,45 vH** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von **0,50 vH** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringelter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetsite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://mifiddatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0⁸

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1. Luxemburg: Euro MTF Luxembourg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2InvFG anerkannte Märkte im EWR:
Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1. Bosnien Herzegovina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2. Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3. Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange), Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)
2.4. Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5. Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.6. Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1. Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2. Argentinien:	Buenos Aires
3.3. Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4. Chile:	Santiago
3.5. China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6. Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7. Indien:	Mumbai
3.8. Indonesien:	Jakarta
3.9. Israel:	Tel Aviv
3.10. Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima Toronto, Vancouver, Montreal
3.11. Kanada:	Bolsa de Valores de Colombia
3.12. Kolumbien:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.13. Korea:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.14. Malaysia:	Mexiko City
3.15. Mexiko:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16. Neuseeland:	Manila
3.17. Philippinen:	Singapur Stock Exchange
3.18. Singapur:	Johannesburg
3.19. Südafrika:	Taipei
3.20. Taiwan:	Bangkok
3.21. Thailand:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22. USA:	Caracas
3.23. Venezuela:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1. Japan:	Over the Counter Market
4.2. Kanada:	Over the Counter Market
4.3. Korea:	Over the Counter Market
4.4. Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5. USA	Over the Counter Market im NASDAQ- System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1. Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2. Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3. Brasilien:	Bolsa Brasiliara de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4. Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5. Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.6. Kanada:	Korea Exchange (KRX)
5.7. Korea:	Mercado Mexicano de Derivados
5.8. Mexiko:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.9. Neuseeland:	Manila International Futures Exchange
5.10. Philippinen:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.11. Singapur:	RM-System Slovakia
5.12. Slowakei:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.13. Südafrika:	EUREX
5.14. Schweiz:	TurkDEX
5.15. Türkei:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)
5.16. USA:	

⁸ Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken. Der Link kann durch die FMA bzw. die ESMA geändert werden.

[Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:

<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html>

hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database: ESMA)“ – „view all“]

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der Vertrieb von Investmentanteilen des "VB Mündel-Rent" – ISIN: AT0000855812, dt. WPKNR: 935569 (A) / ISIN: AT0000A0HR15, dt. WPKNR: A1CXYH (T) – in Deutschland ist gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Frankfurt, angezeigt worden. Dieser Fonds entspricht dem § 1 Abs. 1b Investmentsteuergesetz (InvStG).

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Platz der Republik
60265 Frankfurt am Main

Bei der Zahl- und Informationsstelle in Deutschland können Anteilinhaber des "VB Mündel-Rent" ihre Rücknahmeanträge einreichen. Die Rücknahmeverlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen können über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Ferner sind für die Anteilinhaber des "VB Mündel-Rent" in Deutschland bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle

- der Prospekt (inklusive Fondsbestimmungen) und die Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, „KID“)
- die Rechenschaftsberichte (inklusive Fondsbestimmungen) und Halbjahresberichte
- die Ausgabe- und Rücknahmepreise

kostenlos erhältlich.

Jedem Erwerber eines "VB Mündel-Rent" Anteils sind vor Vertragsabschluss der KID und der Prospekt, die Fondsbestimmungen sowie der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht und der anschließende Halbjahresbericht, sofern er veröffentlicht ist, kostenlos und unaufgefordert anzubieten.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft (www.volksbankinvestments.com) zur Verfügung gestellt. Die übrigen Informationen an die Anteilinhaber werden in Deutschland in der "Börsen-Zeitung" veröffentlicht.

Vertriebsstelle für Deutschland

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Platz der Republik
60265 Frankfurt am Main